

Reglement betreffend die Forschungs- und Arbeitsgemeinschaften

vom 12. März 1977

1. Zweck und Ziel

- 1.1. Die Forschungsgemeinschaften (Arbeitsgruppen, Studienkreise) übernehmen die Forschungsarbeiten auf einem besonderen Sammelgebiet, einer speziellen Aufgabe o.ä.
- 1.2. Es steht jedem Mitglied frei, eine ArGe zu bilden und zu leiten, die im Rahmen des SGSSV zu arbeiten beabsichtigt.
- 1.3. Als Mittel stehen den ArGe zur Verfügung:
 - 1.3.1. Rundschreiben mit Forschungsergebnissen der Teilnehmer, Erfahrungsaustausch
 - 1.3.2. Anlage eines Dokumentations-Archivs durch Sammlung aller Unterlagen
 - 1.3.4. die Vereinszeitschrift "*DER GANZSACHENSAMMLER*"
 - 1.3.5. Beiträge, Aufrufe usw. in der philatelistischen Presse
 - 1.3.6. Zusammenarbeit mit ähnlichen Gruppen im In- und Ausland
- 1.4. Soweit möglich beschäftigen sich die ArGen mit der Förderung der privaten Kontakte unter den Teilnehmern und der Förderung ihrer Sammlungen (Tausch, gemeinsamer Erwerb etc.)

2. Teilnehmer

- 2.1. Teilnehmer können Mitglieder des SGSSV werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllen.
- 2.2. Wo es sich um ArGen handelt, deren Fachgebiet so weit von Ganzsachen und Abstempelungen entfernt ist, dass Nichtmitgliedern der Beitritt zum SGSSV kaum zugemutet werden kann, können Nichtmitglieder zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie einen Jahresbeitrag von mind. Fr. 17.- an die Vereinskasse entrichten, wofür sie die Vereinszeitschrift zugestellt erhalten.

3. Finanzen

- 3.1. Die Teilnahme an den ArGen ist für die Mitglieder des SGSSV kostenlos
- 3.2. Die Vereinskasse übernimmt die Unkosten der ArGe, sofern alljährlich ein Budget vorgelegt und vom Vorstand des SGSSV genehmigt wird.
- 3.3. Die ArGen können sich eigene Einkünfte verschaffen durch:
 - 3.3.1. Verkauf von Forschungsergebnissen
 - 3.3.2. Publikationen von Artikeln gegen Honorar in der philatelistischen Fachpresse
 - 3.3.3. Einrichtung eines Rundsendedienstes für dieses in der ArGe zu erforschende Material

- 3.4. Die ArGern legen Tätigkeitsbericht und Abrechnung alljährlich der Generalversammlung vor.

4. Verpflichtungen der Teilnehmer

- 4.1. Die ArGe - Teilnehmer sind verpflichtet, sich an den Forschungsarbeiten aktiv zu beteiligen und ihre Forschungsergebnisse und Entdeckungen den anderen Teilnehmern in den Rundschriften zugänglich zu machen.
- 4.2. Beiträge in den Rundschreiben dürfen von den ArGe - Teilnehmern nur mit Einwilligung des ArGe-Leiters auf eigene Rechnung in Zeitschriften oder Katalogen veröffentlicht oder sonst wie verwertet werden.

Der Präsident

Der Sekretär